

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.382.884

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2381/J-NR/2020 betreffend PR-wirksamer Schulbesuch in Zeiten von Corona, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 18. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie viele schulfremde Personen dürfen sich derzeit in einer Schule aufhalten und wo bzw. wie ist das geregelt?*

Eine Einschränkung auf eine konkrete Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Schulgebäude aufhalten dürfen, sind den schulrechtlichen Bestimmungen – auch in der Zeit von COVID-19 – nicht zu entnehmen.

§ 5 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 idGF, sieht vor, dass die allgemeinen Hygieneregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gemäß Anlage B der Verordnung sowie die dazu ergehenden Anweisungen der Schulbehörden sowie der Schulleitung einzuhalten sind. Anlage B sieht dabei gemäß Abschnitt 1 (Abstandsgebot / Mindestabstand) vor, dass auf dem gesamten Schulgelände immer ein Abstand von zumindest einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist.

Auch das seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlichte „Hygienehandbuch zu COVID-19“ sieht in seiner aktualisierten Ausgabe vom 2. Juni 2020 vor, dass während des gesamten Unterrichts zwischen den einzelnen im Raum anwesenden Personen der Sicherheitsabstand von einem Meter zu gewährleisten ist. Zudem wird darin die Teilnahme von Personen von externen – und somit schulfremden – Personen an Workshops und Veranstaltungen unter Einhaltung der aktuellen Hygienemaßnahmen für grundsätzlich zulässig erklärt.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, hat die Schulleitung für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu sorgen. Daher sowie auch aufgrund der Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt es letztlich ihr, erforderlichenfalls entsprechende Zutrittsbeschränkungen zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung der Hygienerichtlinie und hierbei insbesondere des Mindestabstands zu verfügen, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten am Schulstandort (Größe des Schulgebäudes, Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, etc.).

Zu Frage 2:

- *Wie viele Schüler dürfen sich derzeit maximal in einer Klasse aufhalten und wo bzw. wie ist das geregelt?*

Zusätzlich zu den Ausführungen zu Frage 1 ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des gegenständlichen Schulbesuches der Unterricht an der konkreten Schule gemäß § 2 Abs. 1 C-SchVO grundsätzlich als ortsungebundener Unterricht stattfand. Davon abweichend waren gemäß § 7 C-SchVO in Verbindung mit Z 6.1 der Anlage A der C-SchVO die Schülerinnen und Schüler der 9. bis vorletzten Schulstufe berufsbildender mittlerer und höherer Schulen von diesem ortsungebundenen Unterricht zeitweilig ausgenommen (Präsenzunterricht bzw. „Schichtbetrieb“). Dem sog. „Verdünnungsprinzip“ entsprechend hatte dabei gemäß § 7 Abs. 3 C-SchVO eine Unterteilung der Klassen in zwei Gruppen zu erfolgen, wobei eine solche Unterteilung bei Klassen mit 18 oder weniger Schülerinnen und Schülern zu entfallen hatte, sofern die Hygienerichtlinien nach Anlage B der C-SchVO eingehalten werden konnte. Somit war die Zahl an Schülerinnen und Schüler einer Klasse im Schichtbetrieb auf maximal 18 beschränkt.

Zu Frage 3:

- *Unter welchen Bedingungen dürfen schulfremde Personen das Schulgebäude betreten?*

In Ergänzung zu den Ausführungen zu Frage 1 ist anzumerken, dass es keine schulrechtliche Bestimmung gibt, welche *expressis verbis* das Betreten des Schulgebäudes durch schulfremde Personen untersagt, doch ergibt sich aus der Verantwortlichkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs in Zusammenschau mit der Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler, dass ein Betreten des Schulgebäudes durch schulfremde Personen in aller Regelmäßigkeit nur in entsprechend begründbaren Fällen für zulässig zu erachten sein wird.

Insofern die Einbeziehung externer Expertinnen und Experten (auch Politikerinnen und Politiker) in den Unterricht angesprochen ist, ist festzuhalten, dass diese rechtskonform wie folgt erfolgen kann:

- unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit,
- unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie
- unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz.

Zu Fragen 4, 6 und 7:

- *Wer hat zu dieser Pressekonferenz geladen?*
- *Wie viele Personen wurden zur Pressekonferenz in der Schumpeter Handelsakademie und Handelsschule eingeladen?*
- *Wie viele Personen waren bei der Pressekonferenz in der Schumpeter Handelsakademie und Handelsschule anwesend?*

Die Einladung wurde vom Bundespressedienst über OTS offen ohne Medienbeschränkung verschickt. Jedes Medium wurde jedoch angehalten, maximal eine Redakteurin bzw. einen Redakteur zu diesem Termin vor Ort zu entsenden. Auch Kamerateams sowie Fotografinnen und Fotografen konnten nur eingeschränkt teilnehmen. Bereits in der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass Kameraleute sowie Fotografinnen und Fotografen bei großem Andrang nur einzeln oder in Kleingruppen zugelassen werden. Im Zuge des Eintreffens im öffentlichen Raum vor der Schule wurden die Medienvertreterinnen und Medienvertreter über die relevanten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen informiert. Durch einen gestaffelten bzw. einzelnen Zutritt über die Außentreppe der Schule in den Raum der Pressekonferenz konnten Menschenansammlungen vermieden werden. Des Weiteren wurde im Raum der Pressekonferenz eine Bestuhlung der Art gewählt, dass ein Sicherheitsabstand von einem Meter gewährleistet wurde. Insgesamt nahmen an der Pressekonferenz rund 35 Personen teil.

Zu Fragen 5, 11 und 12:

- *Warum hat man für die Durchführung der Pressekonferenz, offenbar entgegen allen Auflagen, eine Schule gewählt?*
- *Wie notwendig war der Schulbesuch in Zeiten von Corona, um die Information, dass für die 5. Schulstufe Laptops angeschafft werden, zu transportieren?*
- *Wäre dieser Informationsgehalt nicht auch in einer „üblichen“ Pressekonferenz zu transportieren gewesen?*

Die genannte Schule (BHAK/BHAS 1130 Wien, Maygasse) hat den Technologieeinsatz für das Lehren und Lernen breit integriert und ist eine Vorreiter-Schule. Sie ist Mitglied im Netzwerk innovativer Schulen eEducation und verfügt als „Expert plus“-Schule über umfangreiche und langjährige Erfahrungen und Expertise im Bereich des Einsatzes digitaler Medien und innovativer Lerntechnologien im Unterricht. Die Schule setzt seit Jahren digitale Technologien in der Schulentwicklung ein und trägt zur aktiven Verbreitung

von E-Learning in der Bildungslandschaft bei. Im Zuge der Pressekonferenz war es zweckmäßig, diese umfangreiche praktische Expertise sichtbar zu machen und durch die Direktorin einfließen zu lassen. Zudem erfolgte im Rahmen des Schulbesuchs ein Informations- und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die gewonnenen Erfahrungen im Zuge des Distance Learnings, die breite Implementierung von innovativen Lehr-/Lernformaten und die Umsetzung der acht Handlungsfelder des 8 Punkte-Plans.

Zu Fragen 8 bis 10:

- *Wie viele Personen hielten sich am 17. Juni 2020 in der Klasse auf, in der medienwirksam vom Bundeskanzler und den beiden Bundesministern für Bildung und Wirtschaft die Laptops übergeben wurden?*
- *Wie lange wurde der Unterricht gestört?*
- *Wie konnte gewährleistet werden, dass der Mindestabstand bei einer solchen Anzahl von Menschen in einem so kleinen Raum eingehalten wird?*

Im Zuge des Informations- und Meinungsaustauschs mit den Schülerinnen und Schülern zum Thema digital unterstützter Unterricht wurde jedenfalls darauf geachtet, dass der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den einzelnen im Raum anwesenden Personen gewährleistet wurde. Neben Vorabinformationen über die Sicherheitsvorkehrungen und mehrmaligen Hinweisen dazu während des Besuchs wurde durch eine Zutrittsstaffelung dafür gesorgt, dass die jeweils anwesende Personenzahl auf die für die Einhaltung des Mindestabstandes notwendige Zahl beschränkt wurde. Jedenfalls wurden alle im Hygienehandbuch enthaltenen Bestimmungen während des Besuchs beachtet. Im Übrigen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass entgegen der Behauptung in der Fragestellung keine digitalen Endgeräte an Schülerinnen und Schüler übergeben wurden.

Wien, 18. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

